

LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist.“<sup>41</sup> Anlass einer Teilaufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil etwa bei einem Strafverfahren die Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer in verfassungskonformer Weise in der Abwägung über die Höhe der verhängten Strafe zu berücksichtigen wäre, wie dies der österreichische Verfassungsgerichtshof vornimmt<sup>42</sup>, hat der Staatsgerichtshof bisher nicht gefunden.

Weitere Rechtsfolgen, etwa die Festsetzung einer Entschädigung, sind mit einer solchen Feststellung auf Grund geltender liechtensteinischer Rechtslage nicht unmittelbar verbunden.<sup>43</sup> Nach Auffassung des StGH ist allerdings das in Art. 41 EMRK verankerte System der „gerechten Entschädigung“ dem EGMR vorbehalten und kann daher nicht auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof herunter gebrochen werden.<sup>44</sup>

Der Staatsgerichtshof erlässt dem Beschwerdeführer allerdings in „Lückenfüllung“ die Verfahrenskosten.<sup>45</sup> Er hat auch betont, „dass der Staat im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, resp. gehalten ist, die dem Betroffenen durch die überlange Verfahrensdauer entstandenen Nachteile auszugleichen.“<sup>46</sup>

Der Staatsgerichtshof judiziert auch, dass auch eine Inaktivität des Staatsgerichtshofes selbst den Anspruch verletzen kann, wenn dieser während einer unangemessen langen Dauer nicht entschieden hat. In einem solchen Fall erfolgte die Grundrechtsverletzung nicht durch die angefochtene Entscheidung, daher erfolgt im Spruch des Urteils des Staatsgerichtshofes die Feststellung, dass eine Grundrechtsverletzung durch den Staatsgerichtshof selbst erfolgt ist.<sup>47</sup>

### *Verteidigungsrechte:*

---

<sup>41</sup> Vgl. StGH 2011/32, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li).

<sup>42</sup> Vgl. VfSlg 17.339/2004: „Der angefochtene Bescheid war nur im Umfang des Strafausspruchs aufzuheben, weil die festgestellte Rechtsverletzung den Ausspruch über die Schuld unberührt lässt und eine Änderung nur im Rahmen der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 6 DSt 1990 (arg "insbesondere") in Betracht kommt, insbesondere durch verfassungskonforme Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 StGB (vgl. VfSlg 16385/2001).“ In diesem Sinne auch Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 431 Rz 72.

<sup>43</sup> Es könnte allerdings der Weg der Geltendmachung einer Amtshaftung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Amtshaftung beschritten werden (zur Verpflichtung des Mitgliedstaates zum Schadenersatz durch Konventionsverletzungen Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 491 Rz 181).

<sup>44</sup> Vgl. 1997/30, Erw. 6 = LES 2002, S. 124 (S. 127 f.); vgl. dazu auch die Spruchpraxis des EGMR bei Jens Meyer-Ladewig, EMRK (2003), S. 286 f. Rz 13.

<sup>45</sup> Vgl. StGH 2011/32, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 9.

<sup>46</sup> StGH 1997/30, Erw. 6 = LES 2002, S. 124 (127 f.).

<sup>47</sup> StGH 2005/52; StGH 2005/7; StGH 2005/13, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li); StGH 2005/43; StGH 2004/58, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li).